

Anlage 5 - Entwurf Änderung Gebührensatzung

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr	
	neu	alt		
2.6	Maßnahmen der Ortspolizeibehörde			
2.6.6	<i>streichen (stattdessen Aufnahme in § 3 Sachliche Gebührenfreiheit, siehe unten)</i>	Anordnung Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG	-	-
3.3.5	Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) – Beratungs- und Prüfbehörde			
3.3.5.4	Anlassbezogene Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	18,50 EUR	Je angefangene Viertelstunde
3.3.5.5	Prüfung von Anzeigen durch Träger, Anbieter oder Leitung einer unterstützenden oder sonstigen Wohnform an die Beratungs- und Prüfbehörde	Prüfung von Anzeigen durch Träger, Anbieter oder Leitung einer unterstützenden oder sonstigen Wohnform an die Heimaufsicht	18,50 EUR	Je angefangene Viertelstunde
3.3.5.6	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leistungsannahme in unterstützenden Wohnformen (Rechtsgrundlage weggefallen)	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leistungsannahme in unterstützenden Wohnformen	gebührenfrei	
3.3.5.7	Sonstige Entscheidungen nach dem TPQG (inklusive verbindliche Feststellungen)	Sonstige Entscheidungen nach dem WTPG (inklusive verbindliche Feststellungen)	18,50 EUR	Je angefangene Viertelstunde
3.3.17	Sonstige Bereiche			

3.3.17.1	Verhaltensprüfung für Hunde nach §1 Abs.4 PolVOgH. Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	Verhaltensprüfung für Hunde nach §1 Abs.4 PolVOgH. Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	313,50 EUR	Festgebühr
3.3.17.2	Verhaltensprüfung für Hunde nach §1 Abs.4 PolVOgH für Hunde, die sich im Eigentum des Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V. befinden. Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.		157,49 EUR	Festgebühr

Außerdem Ergänzung in § 3 Abs. 1 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

(...)

k) polizeirechtliche Maßnahmen in Fällen Häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im Sozialen Nahraum